

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung touristischer Projekte**

**Erl. d. MW v. 13. 2. 2023 — 23-32330/0700 —**

**— VORIS 77000 —**

**Bezug:** Erl. v. 19. 12. 2019 (Nds. MBl. 2020 S. 156), zuletzt geändert durch  
Erl. v. 28. 1. 2021 (Nds. MBl. S. 292)  
— VORIS 77000 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 22. 2. 2023 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Tourismus“ das Komma gestrichen und das Wort „oder“ eingefügt. Die Worte „oder zur Anpassung an die Folgen der COVID-19-Pandemie in Niedersachsen“ werden gestrichen.

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Außerdem sollen Tourismusorganisationen der Reiseregionen bei dem notwendigen Prozess und entsprechenden Aktivitäten unterstützt werden, Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels umzusetzen.“

cc) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Spiegelstrich werden die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39)“ ersetzt und am Ende wird das Komma gestrichen und das Wort „und“ angefügt.

bb) Im zweiten Spiegelstrich wird nach den Worten „De-minimis-Verordnung —“ das Wort „und“ gestrichen.

cc) Der dritte Spiegelstrich wird gestrichen.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.5 erhält folgende Fassung:

„die Umsetzung von Maßnahmen, die sich aus den Klimawirkungsketten des Projekts „Klimawandel anpacken — Anpassungsstrategien für den Tourismus in Niedersachsen“\*) ableiten lassen und die im Verantwortungsbereich der Tourismusorganisationen der Reiseregionen liegen,“.

b) Die Fußnote „\*)“ erhält folgende Fassung:

„\*) <https://nds.tourismusnetzwerk.info/inhalte/klimawandel-nachhaltigkeit/klimawandel-und-tourismus/ergebnisse-klimawandel-anpacken/>.“

c) In Nummer 2.6 werden nach dem Wort „Grundlage“ die Worte „der Nummern 2.1 bis 2.5 oder“ eingefügt.

3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3.3 wird die Angabe „Nummer 2.3“ durch die Angabe „den Nummern 2.3 und 2.5“ ersetzt.

b) In Nummer 3.4 wird das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.

4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4.4 wird Satz 3 gestrichen.

b) Nummer 4.5 wird gestrichen.

5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5.2 wird Absatz 2 gestrichen.

- b) Nummer 5.6 wird gestrichen.
6. In Nummer 6.6.1 werden die Sätze 5 bis 7 gestrichen.
7. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 7.4 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
  
„Bei Maßnahmen nach Nummer 2.5 ist vom Antragsteller darzulegen, wie sich die geplante Maßnahme aus den Klimawirkungsketten für die jeweilige Reiseregion ableitet.“
  - b) In Nummer 7.5 wird Satz 6 gestrichen.
8. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Nummer 8.1.
  - b) Es werden folgende Nummern 8.2 bis 8.4 angefügt:  
  
„8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen nur bis zum 31. Dezember 2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.  
  
8.2.1 Für Beihilfen nach der AGVO gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30. 6. 2024.  
  
8.2.2 Für De-minimis-Beihilferegelungen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30. 6. 2024.“

8.3 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erl. rechtzeitig an das jeweilige Beihilferecht an.

8.4 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige Rechtsgrundlagen nach diesem Erl. nicht gewährt werden.“

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)